

SEBIM
Frau Gabriela Balestra
Haslaub 9
8824 Schönenberg

Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 6. Juni 2020

Dossier Nr 6481, «Kassensturz» vom 14. April 2020 («Bioresonanz Therapie»)

Sehr geehrte Frau Balestra

Besten Dank für Ihre Mail vom 28. April 2020, worin Sie im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Energie-, Bioresonanz- und Informationsmedizin SEBIM die Sendung «Kassensturz» vom 14. April 2020 wie folgt beanstanden:

«Der obige Beitrag der Sendung Kassensturz stellt eine grobe Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebotes dar, verletzt Grundrechte und macht über betroffene Ärzte und Therapeutinnen massiv diskriminierende Aussagen.

1. Sachgerechtigkeitsgebot: Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Der 11 Minuten 16 Sekunden lange Beitrag basiert im Wesentlichen auf der Aussage, das Gerät der Firma Vitatec sei ein Bioresonanz-Gerät. Diese Aussage ist falsch. Es wird deutlich, dass die Journalisten von Bioresonanz-Therapie keine Ahnung haben. Bioresonanz-Geräte sind in erster Linie therapeutische Geräte, keine Diagnostik-Apparate! Auch die Hersteller-Firma teilt dem Kassensturz mit, dass ihr Gerät kein Bioresonanz-Gerät ist. Dies wird zwar kurz zitiert (10 Sekunden), aber es wird nicht berücksichtigt, dass damit die meisten Aussagen des Beitrags über Bioresonanz-Therapie eigentlich so nicht mehr zulässig sind. Wer nur kurz recherchiert – was man von einem Journalisten eigentlich erwarten dürfte - kann feststellen, dass die Therapiemethode umstritten ist. Der Beitrag suggeriert aber, dass sich „die Fachwelt“ einig sei: „Bioresonanz gilt als unwirksame Therapie“. Von der Tatsache, dass renommierte Ärzte und Wissenschaftler die Bioresonanztherapie positiv beurteilen, erfährt der Zuschauer nichts. Auch kommt niemand zu Wort, der die Methode seit Jahren, teilweise Jahrzehnten erfolgreich anwendet oder als Klientin oder Klient positive Erfahrungen gemacht hat. Mit dem schweizerischen Fachverband für die Bioresonanz-Therapie hat die Redaktion keinen Kontakt gehabt. Als Vertreter der

Kassensturz-"Fachwelt" präsentiert die Sendung dann Walter Dorsch. Zitat: „Er ist Professor für Allergologie und Naturheilkunde“. Auch diese Aussage ist falsch. Walter Dorsch ist seit 1994 Kinderarzt in einer Münchner Gemeinschaftspraxis. Er war kurzzeitig von 1989 – 1993 Professor für Allergologie in Mainz. Professor für Naturheilkunde war Dorsch nie. Die Internetseite der deutschen Hufelandgesellschaft (Dachverband der Ärztegesellschaften für Naturheilkunde und Komplementärmedizin) zeigt alle Professuren für Naturheilkunde: da erscheint kein Walter Dorsch. Ist dies nun Recherche-Faulheit oder Absicht? Die Sendung behauptet, Dorsch habe „die Bioresonanztherapie wissenschaftlich untersucht“. Was man erfährt: Er hat ein Radionik-Gerät – kein Bioresonanz-Gerät! – an einen Fleischkäse und einen Putzlappen angeschlossen. Das hat mit Wissenschaft nun gar nichts zu tun. Auf dem gleichen Niveau kommt dann „der ultimative Test“ der KassensturzRedaktion daher: Man schliesst das Vitatec-Gerät an eine Banane an, und teilt den Zuschauern „genüsslich-theatralisch“ mit, das Gerät zeige nun „die Hoden der Banane“. Dafür ist das Gerät nicht vorgesehen. Eine sinnvolle Testung ist nur möglich, wenn ein Gerät bestimmungsgerecht eingesetzt wird. Der Beitrag macht mehrfach – direkt und indirekt – die Aussage: Wer keine Symptome hat, ist gesund. Dies ist absoluter Unsinn! Jeder Arzt wird bestätigen, dass Symptomfreiheit und Gesundheit nicht das Gleiche sind. Oft machen auch schwere Erkrankungen lange kaum Symptome. Immer wieder kommt es deshalb auch in der Schulmedizin zu sogenannten Zufallsbefunden, die dann therapiert werden müssen. Die Sendung behauptet aber, dass jede Therapie bei Symptomfreiheit falsch sei. Sie behauptet sogar, bloss vermutete, nicht einmal durchgeführte Therapien seien „für die Katz“, weil die Patientin ja keine Beschwerden habe. Menschen suchen Therapeuten auf, wenn sie ein gesundheitliches Problem haben. Dann versucht die Therapeutin, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe aufzudecken. Wenn Journalisten mit versteckter Kamera eine Therapeutin aufsuchen, dann geschieht dies unter Vorspiegelung falscher Tatsachen. Wir halten dies im therapeutischen Zusammenhang für ethisch äusserst fragwürdig. Wenn Herr Schmetzer in der Einleitung dann aber behauptet, man habe die versteckte Kamera einsetzen müssen, um herauszufinden, dass Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Apotheker, das gezeigte Gerät verwenden, so stimmt auch das nicht. Diese Information hat die Kassensturz-Redaktion vorgängig auf einfacherem Weg bekommen. Die versteckte Kamera diente vielmehr als dramaturgisches Stilmittel, um der fragwürdigen Betrugs-Hypothese bildlich Glaubwürdigkeit zu verpassen. Aufgrund der zum Teil falschen, zum Teil einseitigen und polemischen Darstellung ist der Zuschauer nicht in der Lage, sich unabhängig eine eigene Meinung zu bilden.

2. Grundrechte und Menschenwürde Die Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten und die Menschenwürde achten und dürfen keine diskriminierenden, ... Inhalte enthalten. Im Kassensturzbericht wurden drei Therapeutinnen gezeigt. Dabei wurde teilweise mit versteckter Kamera gefilmt. Die Berichte der Betroffenen uns gegenüber stellen die Respektierung der Menschenwürde arg infrage. Eine der Therapeutinnen hat mehrfach betont, dass sie die Ausstrahlung des Beitrages verbiete. Dennoch wurde die Aufnahme mit versteckter Kamera gezeigt. Das Logo der betroffenen

Praxis war erkennbar und die Fotografie der Therapeutin (Homepage) war zu wenig unkenntlich gemacht. Des Weiteren wurde das Haus der Therapeutin gezeigt, welches neben der Praxis auch das Wohnhaus der Familie darstellt. Es wurde behauptet, die Therapeutin/Aerztin habe einen Dokortitel in Chirurgie der Universität Zürich. Das ist eine Fehldarstellung, da es keinen Dokortitel in einer bestimmten Fachrichtung gibt. Auch die Praxis einer zweiten Therapeutin wurde von aussen deutlich erkennbar gezeigt. Die dritte Therapeutin arbeitet in einer Apotheke, in der dort angeschlossenen Gesundheitspraxis. Der Therapeutin wurden vom Kassensturz-Reporter Fragen vorgelegt, die sie innerhalb von 48 Stunden zu beantworten habe. Es wurde ihr mitgeteilt, in welcher Art und Weise sie die Fragen zu beantworten habe. Der Chefin/Apothekerin wurde gleichzeitig gedroht, dass der Name der Apotheke ausgestrahlt würde, falls die Therapeutin sich nicht in gewünschter Weise verhalte. Die Therapeutin verweigerte die Beantwortung der Fragen im vorgegebenen Rahmen und so wurde der Name der Apotheke mit Standort unverfälscht ausgestrahlt. Dies ist nach unserer Einschätzung unzulässige Nötigung. Bereits der Titel des Beitrags „Bioresonanz-Therapie: Viel Geld für keine Wirkung“ bezichtigt alle Anwender der Bioresonanz-Therapie indirekt der betrügerischen Bereicherung. Die im Titel enthaltene und auch später wiederholte These wird im Beitrag aber in keiner Weise argumentativ untermauert. Es geht im ganzen Beitrag gar nicht um Therapie, sondern um ein bestimmtes apparatives Testverfahren, über das man ja durchaus kritisch, aber eben fair berichten könnte. Auch wir als Bioresonanz-Fachverband sehen automatische Testverfahren, die Frequenzen mit Datenbanken abgleichen sehr kritisch. Wer eine Behandlung ausschliesslich auf solche Ergebnisse stützt, erfüllt unsere Qualitätskriterien nicht. Bioresonanz-Therapeutinnen und -therapeuten stellen aber keine klinischen Diagnosen. Klinische Diagnosen werden ausschliesslich aufgrund klinischer Untersuchungen gestellt. Zwischen vollständiger Gesundheit, bei der alle Regulationsmechanismen von Zellen, Organen und Steuerungssystemen optimal funktionieren und einer klinisch manifesten Erkrankung gibt es aber ein weites Feld funktionaler Regulationsstörungen, die teilweise massive Symptome verursachen können. Die Unterscheidung zwischen klinischer Diagnostik und Aussagen über funktionale Regulationsstörungen ist wesentlich, wird aber im Beitrag nicht gemacht. Der Beitrag stellt Anwender pauschal als Betrüger und Patienten mit positiven Erfahrungen dann wohl als inkompetent und naiv dar, jedenfalls als so dumm, dass sie Geld für „keine Wirkung“ ausgeben. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Arroganz sich eine bestimmte Form der Wissenschaft anmasst, allein über die Wahrheit zu befinden. Wenn sich aber Journalisten dann noch als Handlanger eines solchen Wissenschaftsverständnisses hergeben, ist das umso bedenklicher. Journalismus in einer Demokratie muss kontroverse Inhalte auch kontrovers darstellen. Dass Bioresonanztherapie als Behandlungsmethode wirkt, darüber gibt es zahlreiche Falldarstellungen und Studien, ebenso die Erfahrungen von Anwendern und Patienten. Aber auch ernst zu nehmende Wissenschaftler kommen zu andern Schlussfolgerungen in Bezug auf Bioresonanztherapie. Zwei Zitate sollen dies exemplarisch zeigen: Prof. Dr. Fritz Albert Popp: „So bietet die destruktive Interferenz im InterzellulärRaum und die konstruktive Interferenz im IntrazellulärRaum einen fundamentalen

Mechanismus, der sowohl die Homöopathie als auch die Bioresonanztherapie und letztlich alle sanften Heilmethoden auf ein solides wissenschaftliches Konzept stellen kann." Dr. Michael Galle im Buch „Biophotonen und MORA-Bioresonanz" (Karl F. HaugVerlag): Zusammenfassung: „Auf einer biologischen Betrachtungsebene existieren keine berechtigten Zweifel über den Informationstransfer bei der MORABioresonanzmethode. Eine Reihe kontrollierter Studien mit Tieren und Pflanzen sowie klinische Studien belegt dies. Es ist ebenfalls evident, dass elektromagnetische Kopplungen die physikalische Basis des Informationstransfers bilden. Es können nur schwache kohärente Wechselwirkungen sein. Wie genau diese Kopplungen aussehen, ist allerdings bisher unklar." Wissenschaft ist kontrovers. Im Anhang finden Sie zwei Dokumente, die Studien dokumentieren, welche für die Bioresonanztherapie sprechen. Diesen ändern Teil der Wirklichkeit in einem Beitrag über Bioresonanztherapie einfach zu leugnen, ist journalistisch verantwortungslos. Wir erwarten, dass der Kassensturz bereit ist, seine einseitige Berichterstattung in einer Folgesendung zu korrigieren und den beanstandeten Beitrag nicht weiter im Internet zu verbreiten. Eine Berichterstattung über Bioresonanztherapie darf keine Falschaussagen beinhalten und muss eine kontroverse Debatte ermöglichen, die der Komplexität der Thematik einigermaßen gerecht wird. Der Fachverband SEBIM ist auch gerne bereit, dabei mitzuwirken.

Im Folgenden bespricht die Ombudsstelle einzelne von Ihnen beanstandete Punkte unter Einbezug von eingeholten Stellungnahmen bei der Redaktion.

- «Das Gerät der Firma Vitatec ist kein Bioresonanzgerät.»

Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung: «Die meisten Therapeuten, die mit dem Vitatec-Gerät «Global Diagnostics» arbeiten, verwenden es unter dem Stichwort «Bioresonanz» oder «Vitalfeldtherapie – erweiterte Form der Bioresonanztherapie». So auch die im Bericht anonymisierte Ärztin (Zitat auf ihrer Webseite: «Vitalfeldtherapie, Bioresonanz (<Global Diagnostik>) »). Trotzdem bringt «Kassensturz» in der Abmoderation korrekt das Argument von Vitatec: «Vitatec sagt zudem, das Gerät sei kein eigentliches Bioresonanzgerät, sondern ein Mikrostromgerät, das Impulse an einen Körper abgibt.»

Die Ombudsstelle kann Ihre Kritik an der Bezeichnung des Gerätes nachvollziehen. Die Konkretisierung in der Abmoderation aufgrund einer Stellungnahme der Firma «Vitatec» vermag die ungenaue Bezeichnung während des Beitrags nicht wettzumachen. Die Redaktion begründet ihre Wahl damit, dass die meisten Therapeuten – so auch die im Bericht anonymisierte Ärztin – das Gerät unter dem Begriff «Bioresonanz» verwenden würden. Aus Sicht einer Patientin / eines Patienten ist die Bezeichnung des Gerätes vermutlich auch nicht entscheidend und wird mit «Bioresonanz» umgangssprachlich ohnehin die Behandlung als Ganzes verstanden. Insofern können wir die Redaktion verstehen und keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebot feststellen. Wir hätten es aber für korrekt befunden, die unterschiedliche Verwendung während des Beitrags klarzustellen.

- *Sie kritisieren, der Beitrag suggeriere, dass sich «die Fachwelt» einig sei: Bioresonanz gilt als unwirksame Therapie.»*

Für die Ombudsleute gelten für die Betrachtung folgende Fakten als Grundlage: Die Bioresonanztherapie ist eine alternativmedizinische, wissenschaftlich nicht belegte Methode, die zur Behandlung diverser Krankheiten dienen kann. Alternative Bezeichnungen sind Moratherapie, biophysikalische Informationstherapie oder Multiresonanztherapie. Einen Nachweis für eine Wirksamkeit mit wissenschaftlichen Methoden, wie sie das Krankenversicherungsgesetz vorschreibt, gibt es nicht. Hingegen ist der Placebo-Effekt nachgewiesen. Die Bioresonanztherapie fällt unter die Leistungen der Komplementärmedizin, die seit dem 1. August 2017 bei Abschluss einer Zusatzversicherung vergütet werden. Der Moderator hat im Beitrag diese Zusatzversicherungs-Leistung auch erwähnt, womit der Therapiewirksamkeit Rechnung getragen wurde. Dass der «Kassensturz» den Schwerpunkt auf die wissenschaftlich nachgewiesene Wirksamkeit setzte, liegt in seiner journalistischen Freiheit.

Weshalb Sie behaupten «auch kommt niemand zu Wort, der die Methode seit Jahren, teilweise Jahrzehnten erfolgreich anwendet» ist nicht nachvollziehbar. Im Beitrag kommen mehrere Personen mit Meinungen pro Bioresonanz vor: u.a. eine Therapeutin, eine Ärztin, eine Apothekerin, auch zwei Geräte-Hersteller. Darunter sind Aussagen wie: «Wir haben mit der Alternativmedizin – auch Bioresonanz – vielen Kunden geholfen, denen wir mit der klassischen Medizin nicht mehr helfen konnten.» Was im Beitrag aber fehlt, sind Stimmen von Konsumentinnen und Konsumenten, welche die im «Kassensturz» beschriebene Methode erfahren haben. Wie hat die Methode, der Einsatz des Gerätes, die Diagnose geholfen? Wer hat Enttäuschungen oder eine Falschbehandlung erlebt? Diese verschiedenen Stimmen und Erfahrungen wären zur Meinungsbildung in einem so kritischen Bericht aus Sicht **der Ombudsstelle** unabdingbar gewesen.

- *Sie halten fest, Walter Dorsch mit «Professor für Allergologie und Naturheilkunde» zu bezeichnen sei falsch und schreiben: Dorsch ist seit 1994 Kinderarzt in einer Münchner Gemeinschaftspraxis. Er war kurzzeitig von 1989 – 1993 Professor für Allergologie in Mainz. Professor für Naturheilkunde war Dorsch nie. Die Internetseite der deutschen Hufelandgesellschaft (Dachverband der Ärztesellschaften für Naturheilkunde und Komplementärmedizin) zeigt alle Professuren für Naturheilkunde: da erscheint kein Walter Dorsch.*

Die Redaktion nimmt dazu wie folgt Stellung: «Auf der Webseite von Walter Dorsch steht: «Der Arzt Walter Dorsch (Professor für Kinderheilkunde, Jugendmedizin, Atemwegsmedizin, Allergologie und Naturheilkunde) steht in engem Kontakt mit ...» Aufgrund der Vita von Professor Dorsch hat «Kassensturz» keinen Anlass, dieser Bezeichnung zu misstrauen. Insbesondere, weil Dorsch im Bereich «Naturheilkunde» in diversen Arbeiten und Gremien

integriert ist: Leitung und Organisation des Arbeitskreises Komplementärmedizin der Deutschen Gesellschaft für Allergie- und Immunitätsforschung, Leitung und Organisation des Arbeitskreises Naturheilkunde des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz, wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie, Mitglied des wissenschaftlichen Kuratoriums der Gesellschaft für Phytotherapie.»

Die Ombudsstelle teilt die Haltung der Redaktion, wonach sie aufgrund des auf der Webseite aufgelisteten Leistungsausweises von Walter Dorsch an seiner Bezeichnung «Professor für Naturheilkunde» ausgehen darf. Sollte dieser Titel zu Unrecht geführt werden, hätte von den zahlreichen Kritikern sicher der eine oder die andere die unzulässige Titelführung gerichtlich moniert. Sie begründen Ihre Beanstandung in diesem Punkt mit der Deutschen Hufelandgesellschaft (Dachverband der Ärztesellschaften für Naturheilkunde und Komplementärmedizin) und ihrer Webseite, worin alle Professuren für Naturheilkunde aufgelistet sind; und da erscheine kein Walter Dorsch. Ein endgültiger Beweis dafür, dass Walter Dorsch den Titel «Professor» zu Unrecht führt, liefert diese Liste aber nicht: sie zeigt lediglich auf, dass Walter Dorsch aktuell keine Professur leitet, schliesst aber nicht aus, dass er Professor ist.

Die Bezeichnung des Titels kritisieren Sie auch bei einer Ärztin: «Es wurde behauptet, die Therapeutin/Ärztin habe einen Dokortitel in Chirurgie der Universität Zürich. Das ist eine Fehldarstellung, da es keinen Dokortitel in einer bestimmten Fachrichtung gibt». Wir kennen den Namen der Ärztin nicht und können deshalb die genaue Bezeichnung auf ihrer Webseite nicht nachlesen. Den Dokortitel als solcher stellen Sie ja nicht in Frage; eine Bezeichnung wie zum Beispiel «in Chemie» oder das aus dem Englischen gebräuchliche «doctor of» ist unerheblich.

- *Weiter beanstanden Sie, eine sinnvolle Testung sei nur möglich, wenn ein Gerät bestimmungsgerecht eingesetzt werde und für Messungen mit einer Banane sei es nicht vorgesehen.*

Das Experiment zeigt auf, dass das Gerät nicht zwischen einem Menschen und einem Gegenstand unterscheiden kann. Hinsichtlich der Frage, wie das Gerät funktioniert, was es kann, respektive nicht kann, ist deshalb das Experiment mit dem Putzlappen, Fleischkäse oder der Banane durchaus von Interesse und stellt keine Zweckentfremdung dar. Weil auch die Banane Strom leitet, wenn auch nur in kleinsten Mengen, zeigt das Gerät beim Anschliessen der Banane einen Wert an und bestätigt, dass das Gerät Stromimpulse aussendet. Der entscheidenden Frage, wie und mit welchen Algorithmen die Messergebnisse in Bilder und Körperstrukturen umgesetzt werden, wird nicht nachgegangen. Selbst der Hersteller behauptet nicht, das Gerät unterscheide zwischen einem Menschen und einer Banane. Er erklärt (Zitat «Kassensturz»): «Das Gerät erkennt weder Organe noch Körperstrukturen, sondern identifiziert Frequenzen, die in der Datenbank mit Bezeichnungen

von Körperstrukturen gekennzeichnet sind. Wird das Verfahren zweckentfremdet eingesetzt, kann man nur unbrauchbare oder unsinnige Ergebnisse erzielen.» Also auch hier: Das eigentlich Geheimnisvolle sind die Datenbank und die daraus gekennzeichneten Körperstrukturen.

Über die Wissenschaftlichkeit der Untersuchung wie der gewählten Methode und den Rahmenbedingungen etc. erfahren wir tatsächlich nichts. Im Beitrag sehen wir zu dieser Aussage lediglich, wie Walter Dorsch mit dem Finger in einem Bericht auf eine Tabelle mit Zahlen zeigt. Die Art der Darstellung der Tabelle weist in Richtung Studie.

- *Ferner bemängeln Sie, im Beitrag werde mehrfach – direkt und indirekt – die Aussage gemacht «wer keine Symptome hat, ist gesund» und dies sei absoluter Unsinn!*

Die Redaktion schreibt dazu, dass dies im Beitrag so nie gesagt werde.

Mit «direkt oder indirekt» meinen Sie vermutlich Passagen im Beitrag wie «Wenn sie das Problem jetzt nicht hätte, würde der Therapeut jetzt in diesem Bereich etwas behandeln und er würde diese Frau jetzt eben falsch behandeln» oder « Jetzt Probleme mit den Lymphen. Falsch, die Redaktorin ist gesund. Das heisst, die Diagnose hätte zu einer Fehlbehandlung geführt» oder «... doch auch hier, alle Therapien wären für die Katz, die Redaktorin hat keine Beschwerden». Die gespielte Patientin im Beitrag wird vom «Kassensturz» als gesund bezeichnet und erwartet deshalb in keinem Fall eine Feststellung von einem Leiden, einer Fehlfunktion oder Krankheit. Die Aussagen im Beitrag beziehen sich ausschliesslich auf diese «gespielten» Situationen; insofern hat «Kassensturz» mit seiner Begründung recht. Die Aussagen aber können schnell wie von der Beanstanderin beschrieben, missverstanden werden: wer keine Symptome hat, ist gesund. In der Konsequenz der Aussage wären damit auch alle Präventivuntersuchungen und regelmässigen vorbeugenden Checks sinnlos und überflüssig. Es wäre aber eine Unterstellung zu behaupten, «Kassensturz» habe diese Absicht verfolgt.

- *Zusätzlich kritisieren Sie den Einsatz der versteckten Kamera. «Wenn Journalisten mit versteckter Kamera eine Therapeutin aufsuchen, dann geschieht dies unter Vorspiegelung falscher Tatsachen. Wir halten dies im therapeutischen Zusammenhang für ethisch äusserst fragwürdig. Wenn Herr Schmetzer in der Einleitung dann aber behauptet, man habe die versteckte Kamera einsetzen müssen, um herauszufinden, dass Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Apotheker, das gezeigte Gerät verwenden, so stimmt auch das nicht. Diese Information hat die Kassensturz-Redaktion vorgängig auf einfacherem Weg bekommen».*

Ueli Schmezers Wortlaut in der Einleitung ist (Transkription der Sendung): «Manchmal braucht es die versteckte Kamera im Konsumentenjournalismus. Zum Beispiel, wenn man belegen will, dass es tatsächlich ÄrztInnen und TherapeutInnen und ApothekerInnen gibt,

die mit diesem Gerät hier (Nahaufnahme Gerät) Patientinnen und Patienten untersuchen. Das ist ein sogenanntes Bioresonanzgerät, kostet ein kleines Vermögen und man könne damit die Gesundheit messen. Gesundheit messen?! Und feststellen, wo es im Körper ein gesundheitliches Problem gibt. Die Fachwelt sagt zu dieser»

Ueli Schmezer behauptet nicht «... um herauszufinden, dass Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Apotheker, das gezeigte Gerät verwenden». Seine Begründung ist eine andere: die Arbeit mit dem Gerät belegen und das Messen von Gesundheit («Messen» betont Ueli Schmezer sehr pointiert als Frage vermischt mit Erstaunen) unter die Lupe nehmen.

Die entscheidende Frage im Umgang mit dem Gerät ist, wie die Fachperson die Messergebnisse erklärt, wie sie die Darstellung in Bildern und Körperstrukturen nutzt. Und dies nicht in Bezug auf ihr medizinisches Wissen, sondern auf die Art und Weise der Kommunikation. Ein Moderationsgespräch oder Interview kann die Interaktion mit der Patientin / dem Patienten und die Authentizität der Begegnung nicht ersetzen.

Der Einsatz der versteckten Kamera ist keine Vorspiegelung falscher Tatsachen. Nur der heimliche Einsatz ermöglicht das Festhalten einer für die Fachperson natürlichen Situation. Weiss die Fachperson, dass sie gefilmt wird, ist ihr Verhalten von diesem Wissen automatisch beeinflusst.

Sie schreiben, eine Therapeutin habe mehrfach betont, dass sie die Ausstrahlung des Beitrages verbiete. Die Ausstrahlung des Beitrages kann die Therapeutin nicht verbieten; dies hätte sie nur als vorsorgliche Massnahme via Gericht erreichen können. Ob und wie sie als Person im Beitrag erscheinen wird, darüber wurde bei den Dreharbeiten mit Sicherheit gesprochen. Um zu beurteilen, ob ein möglicher Verstoss gegen geltendes Recht vorliegt, fehlen der Ombudsstelle konkrete Angaben über geführte Gespräche und eventuell getroffene Abmachungen.

Einer Therapeutin seien Fragen vorgelegt worden, die innerhalb von 48 Stunden zu beantworten gewesen seien, ist ein weiterer Vorwurf. Zudem sei bei einer Verweigerung von Aussagen mit der Namensnennung des Geschäfts gedroht worden. Die Redaktion hält fest, dass die Therapeutin für die Beantwortung der Fragen vom 16. bis zum 23. März Zeit hatte und dass die Frage, ob und wie das Geschäft im Bild erscheinen würde, nie von einer Stellungnahme abhängig gemacht wurde.

Weiter beanstanden Sie, dass der Beitrag alle Anwender pauschal als Betrüger darstelle. Dazu nimmt **die Redaktion** wie folgt Stellung: *«Tatsächlich sagt ein Anonymus im Beitrag «Medizinische Diagnosen müssen stimmen. Das Gerät macht eine fehlerhafte Auswertung. Das wäre Betrug.» Der «Kassensturz» zeigt in der Folge, dass das Gerät fehlerhafte Aussagen macht. Nämlich, dass es die Aussagen zum Gesundheitszustand nicht aufgrund der*

Messung, sondern aufgrund der eingegebenen Daten macht. Bei dieser Passage im Bericht richtet sich der Vorwurf des Anonymus an die Hersteller der Geräte.

Derselbe Vorwurf wird von Professor Dorsch wiederholt, dieses Mal allerdings gerichtet an «Akademiker, die mit Bioresonanz arbeiten». Ihnen wirft er vor, dass «sie sich schon die Frage gefallen lassen müssen, ob sie da nicht betrügerisch mit den Patienten umgehen.» Dorsch ist der Meinung, dass Ärzte der Weiterbildung verpflichtet sind. Und wer «Bioresonanz» googelt, würde sehr schnell auf fundierte Berichte stossen, die den vermeintlichen Erfolg der Therapie widerlegen.

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer könnte bei beiden Zitaten fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass «Kassensturz» der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt, was nicht der Fall ist. Die Rechtsvertreterin von Vitatec wurde deswegen bei der Redaktion vorstellig. Im Sinne einer gütlichen Einigung hat «Kassensturz» inzwischen die beiden Passagen, in denen das Wort «Betrug» fiel, aus dem Beitrag entfernt.»

Auch wenn die Passagen mit dem Wort «Betrug» inzwischen entfernt wurden, steht Ihnen das Recht zu, die Ausstrahlung anhand der Originalversion vom 14. April zu beanstanden. Die darin gemachten Äusserungen erachten wir als problematisch und kommen wir **Ombudsleute** zum Schluss, dass - wie die Redaktion in ihrer Erklärung schreibt - bei den Zitaten mit dem Wort «Betrug» der Eindruck entstehen könnte, «Kassensturz» unterstelle der Herstellerin bzw. den anwendenden Therapeuten ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Die Ombudsstelle ist aber eine Schlichtungsstelle und nicht für die Feststellung allfälliger zivil- oder strafrechtlicher Sachverhalte zuständig. Für uns massgebend ist das Radio- und Fernsehgesetz und darin Art. 4 Abs. 1, wonach alle Sendungen die Grundrechte beachten müssen und die Menschenwürde zu achten ist.

- Sie schreiben gegen Schluss Ihrer Beanstandung: *«Wissenschaft ist kontrovers. Im Anhang finden Sie zwei Dokumente, die Studien dokumentieren, welche für die Bioresonanztherapie sprechen. Diesen ändern Teil der Wirklichkeit in einem Beitrag über Bioresonanztherapie einfach zu leugnen, ist journalistisch verantwortungslos.»* Eine Leugnung «Ihrer» Wirklichkeit wäre es, wenn der «Kassensturz» die Aussagen pro Bioresonanz als Falschaussagen bezeichnen würde; das macht er aber nicht.

Sie erwarten, dass der Kassensturz seine einseitige Berichterstattung in einer Folgesendung korrigiert und den beanstandeten Beitrag nicht weiter im Internet verbreitet.

Die Ombudsstelle ist eine Schlichtungsstelle und hat keine Weisungsbefugnis.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung stellen wir wegen der fehlenden Stimmen Betroffener einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG und bezüglich des Betrugsvorwurfs einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG fest. Die Ombudsstelle unterstützt deshalb Ihre Beanstandung in diesen Punkten.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Esther Girsberger & Kurt Schöbi'.

Esther Girsberger und Kurt Schöbi

Beilage:

- Rechtsbelehrung

Kopien gehen an:

- Frau Ursula Gabathuler, Redaktionsleiterin «Kassensturz/«Espresso», SRF
- Frau Annina Keller, Leiterin der Geschäftsstelle SRG.D

Rechtsbelehrung

Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle kann bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) **Beschwerde** erhoben werden (Art. 95 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG). Der Ombudsbericht ist beizulegen.

Die Beschwerde hat sich **gegen die beanstandete Sendung** bzw. die beanstandeten Sendungen oder **gegen den verweigerten Zugang** zu einem Programm zu richten (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Sie muss hinreichend begründet sein (Art. 95 Abs. 3 RTVG). Der Bericht der Ombudsstelle ist dagegen kein anfechtbarer Entscheid (Art. 93 Abs. 2 RTVG) und ist deshalb nicht Gegenstand der Beschwerde.

Zur Beschwerde ist erstens befugt, wer eine **enge Beziehung** zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweist (Art. 94 Abs. 1 RTVG). Dies ist der Fall, wenn jemand in der beanstandeten Sendung gezeigt bzw. erwähnt wird oder wenn auf andere Weise auf ihn Bezug genommen wird (**Betroffenenbeschwerde**). Beschwerde führen kann jede Person, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, aber sie muss 18 Jahre oder älter sein.

Zur Beschwerde ist zweitens auch befugt, wer diese enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung nicht aufweist, aber 18 Jahre oder älter ist und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG). Dann muss die Beschwerde von **mindestens 20 Personen**, die 18 Jahre oder älter sind und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen, unterstützt werden. Die der Beschwerde beizufügende Liste sollte Vornamen, Namen, Adresse, Geburtsdatum und Unterschriften dieser Personen enthalten (**Popularbeschwerde**).

Beschwerdebefugt sind drittens Personen, deren **Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen** wurde. Eine solche Beschwerde führen können Personen unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Wohnsitz; sie müssen aber 18 Jahre oder älter sein.

Beschwerden sind an folgende Adresse zu senden: **Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), Christoffelgasse 5, 3003 Bern**. Es besteht auch die Möglichkeit, Beschwerden elektronisch einzureichen. Weiterführende Hinweise finden sich auf der Website der UBI (<http://www.ubi.admin.ch>).

Das Verfahren vor der UBI ist unentgeltlich.